



FUTSALORDNUNG (FUO)

(Stand Verbandstag 2023)

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Grundlagen	2
§ 2 Status der Futsal-Spieler*innen	3
§ 3 Geltungsumfang der Spielberechtigung	3
§ 4 Spielberechtigung – Futsal-Spielberechtigung für Amateure/Amateurinnen	3
§ 4a Spielberechtigung als Gastspieler*in in Amateur*innenmannschaften	5
§ 5 Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren/Amateurinnen	5
§ 5a Grundsätze für die Beantragung einer Spielberechtigung mittels DFBnet Passantragsstellung-Online bei Wechsel von Spielern/Spielerinnen von Mitgliedsverbänden, die noch Spielpässe haben	11
§ 6 Wegfall von Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren/Amateurinnen	12
§ 7 Übergebietlicher Vereinswechsel von Amateuren/Amateurinnen	13
§ 8 Vertragsspieler*innen	13
§ 9 Einhaltung von Verträgen (Annex 7 Nr. 7 FIFA-Reglement für den Status und Transfer von Spielern/Spielerinnen)	15
§ 10 Vereinswechsel eines Vertragsspielers/einer Vertragsspielerin (einschließlich Statusveränderungen)	15
§ 11 Internationaler Vereinswechsel	17
§ 12 Reamateurisierung eines Nicht-Amateurs/einer Nicht-Amateurin, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur*in	18
§ 13 Verpflichtung eines Nicht-Amateurs/einer Nicht-Amateurin, der/die von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler*in	18
§ 14 Strafbestimmungen für Amateure/Amateurinnen und Vereine	19
§ 15 Strafbestimmungen für Vertragsspieler*innen und Vereine	19
§ 16 Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen § 5 FuO	20
§ 17 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten	20
§ 18 Überfällige Verbindlichkeiten	20
§ 19 Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien	21
§ 20 Dritteigentum an wirtschaftlichen Spieler*innenrechten	21
§ 21 Spieljahr – Spielpause	21
§ 22 Spielbetrieb	22
§ 23 Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften	22
§ 24 Spiele mit ausländischen Mannschaften	23
§ 25 Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb	23
§ 26 Abstellung von Spielern/Spielerinnen	23
§ 27 Persönliche Strafen	24



§ 28 Zuständigkeit bei Sportgerichtsverfahren	24
§ 29 Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen	24
§ 30 Grundlagen	25
§ 31 Organisation des Spielbetriebs	25
§ 32 Spielberechtigung beim Vereinswechsel	25
§ 33 Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel von Futsal-Spielern/Futsal-Spielerinnen	26
§ 34 Altersklasseneinteilung	27
§ 35 Freigabe von Mädchen und Junioren für Frauen- und Herren-Futsal-Mannschaften	28
§ 36 Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine	29
§ 37 Besondere Bestimmungen für Spielgemeinschaften	30
§ 38 Zweitspielrecht	31
§ 39 Betreuung der Jugendlichen	31
§ 40 Rechtsprechung	32

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Grundlagen

- (1) Die vom HFV und seinen Vereinen veranstalteten Futsal-Spiele sind nach den Futsal-Spielregeln der FIFA durchzuführen.
- (2) Ebenso gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, insbesondere die „Regeln für den Status und Transfer von Futsal-Spielern“ (Stand März 2022).
- (3) Diese FuO kommt im Futsal-Spielbetrieb anstelle der SpO zur Anwendung. Im Übrigen verbleibt es bei der Geltung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des HFV, soweit diese für den Futsal anwendbar sind und keine abweichenden Regelungen für den Futsal getroffen wurden.
- (4) Für die Wertung einer Spielklasse im Bereich des HFV sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Regionalspielklasse möglich ist, gilt ergänzend:

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75% der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50% der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Sportgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten



innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Die Regelung bei Quotientengleichheit wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Der Auf- und Abstieg in den einzelnen Leistungsklassen wird von den spielleitenden Ausschüssen des Hamburger Fußball-Verbandes vor Wettbewerbsbeginn veröffentlicht.

§ 2 Status der Futsal-Spieler*innen

Der Futsal-Sport wird von Amateuren/Amateurinnen und Vertragsspielern/Vertragsspielerinnen (Nicht-Amateur*in) ausgeübt.

- (1) Amateur*in ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnis Futsal spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersatz bis zu Euro 249,99 im Monat erstattet erhält.
- (2) Vertragsspieler*in ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag als Futsal-Spieler*in mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro 250,00 monatlich erhält. Er/Sie muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrags abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielberechtigung, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er/sie nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen. Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der/Die Spieler*in muss Mitglied des Vereins sein.

§ 3 Geltungsumfang der Spielberechtigung

- (1) Amateure/Amateurinnen und Vertragsspieler*innen können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften des HFV in allen Futsal-Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Futsal-Spielklassen mitwirken.
- (2) Die Spielberechtigung für vom HFV veranstaltete Futsalspiele ist in den Durchführungsbestimmungen zu der FuO geregelt.
- (3) § 4 (10) und (11) SpO gelten entsprechend.

§ 4 Spielberechtigung – Futsal-Spielberechtigung für Amateure/Amateurinnen

Neben einer Spielberechtigung für den Fußball auf dem Feld (Feldfußball) hat der HFV eine zweite Spielberechtigung für den Futsal-Spielbetrieb (Futsal-Spielberechtigung) gemäß Artikel 4 des Anhangs 7 „Regeln für den Status und Transfer von Futsal-Spielern“ (Stand März 2022) zum FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern.

Ein*e Spieler*in kann jeweils nur eine Futsal-Spielberechtigung für einen Verein besitzen.



Daneben kann er/sie eine weitere Feldfußball-Spielberechtigung für diesen oder einen anderen Verein besitzen.

Der Futsal- und der Feldfußball-Verein müssen nicht beide dem HFV oder dem DFB angehören. Eine Zustimmung des jeweils anderen Vereins (Futsal- oder Feldfußball-Vereins) für die Erteilung einer Spielberechtigung ist nicht erforderlich.

Wird einem/einer Spieler*in eine Futsal-Spielberechtigung erteilt und verfügt er zusätzlich über eine Feldfußball-Spielberechtigung haben der/die Spieler*in oder der jeweilige Futsal-Verein den Feldfußball-Verein des Spielers/der Spielerin hierüber zu informieren. Eine wechselseitige Information der jeweiligen Vereine über die Erteilung von Spielberechtigung im Futsal bzw. Feldfußball ist zudem über das DFBnet sicherzustellen.

Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des jeweiligen Mitgliedsverbandes eine Spielberechtigung für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Spielberechtigung beim zuständigen Mitgliedsverbandes.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein*e Spieler*in, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines jeweiligen Regional- und Landesverbandes einzuhalten.

Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Im Pokalwettbewerb des HFV können auch Spieler*innen eingesetzt werden, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Futsal-Spielberechtigung besitzen.

Ein*e Spieler*in kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielberechtigung erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 6 (2.6.) FuO bleibt unberührt.

Die Spielberechtigung als Vertragsspieler*in für einen Nicht-EU-Ausländer darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Futsal- Spieler*in gestattet. Der Absatz findet keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertragsspieler*innen, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird.

Die Spielberechtigung darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird.

Die Spielberechtigung wird grundsätzlich mittels Onlineüberprüfung im DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet:

1. Lichtbild
2. Name und Vorname(n)
3. Geburtstag
4. Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
5. Registriernummer des Ausstellers
6. Name des Vereins

hinterlegt sind.

Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild:



Die Identität der Spieler*innen muss bei fehlendem Passbild in der Onlinespielberechtigung über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung:

Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet des Spielgegners Einsicht zu nehmen.

Die Einzelheiten werden in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

§ 4a Spielberechtigung als Gastspieler*in in Amateur*innenmannschaften

Auf Antrag der betroffenen Vereine können in Freundschaftsspielen Gastspieler*innen eingesetzt werden.

Eine schriftliche Zustimmungserklärung des abstellenden Vereins muss dem antragstellenden Verein vorliegen.

Bei Spieler*innen anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist die Genehmigung des Nationalverbandes zusätzlich beizufügen.

§ 5 Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren/Amateurinnen

Die Anträge, für die es die Möglichkeit gibt, diese im Onlineverfahren zu stellen, müssen im Onlineverfahren gestellt werden. Nur Vorgänge, die nicht im Onlineverfahren gestellt werden können, dürfen über die HFV-Geschäftsstelle gestellt werden.

Die Vereine sind verpflichtet, für die im Onlineverfahren gestellten Anträge relevanten Unterlagen gemäß § 4 (2) SpO für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem HFV vorzulegen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des HFV geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielberechtigung durch den HFV rechtfertigen

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung

- 1.1 Einen Antrag auf Spielberechtigung hat der Verein mittels DFBnet Passantragstellung-Online zu stellen. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten der Spieler*innen, bei Minderjährigen von allen gesetzlichen Vertretungen, unterzeichnet vorliegt.

Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung der Spieler*innen, bei Minderjährigen aller gesetzlichen Vertretungen, ist unwirksam.

- 1.2 Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der elektronischen Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim HFV als zugegangen



2. Spielberechtigung beim Vereinswechsel

- 2.1 Wollen Spieler*innen den Verein wechseln, müssen diese sich bei dem bisherigen Verein als aktiver Spieler/aktive Spielerin vom Spielbetrieb abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim HFV mittels DFBnet Passantragstellung-Online einen Antrag auf Spielberechtigung gem. § 4 (2) SpO stellen.

Die Antragstellung für einen Vereinswechsel darf erst nach erfolgter Abmeldung vom Spielbetrieb der Spieler*innen erfolgen.

Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung vom Spielbetrieb beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und wird vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Geht einem Verein eine Abmeldung zu, so ist er verpflichtet, die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Pflichtspiels in DFBnet Passantragstellung-Online einzugeben. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, gilt der/die Spieler*in als freigegeben.

2.1.1 Ordnungsgemäße Abmeldung

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages der jeweiligen Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung erteilt.

Die Online-Eingaben (Tag der Abmeldung, die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Tag des letzten Pflichtspiels) sind verbindlich.

Die Spielberechtigung wird ab dem Tag der Eingabe der vollständigen Vereinswechselinformationen in das DFBnet Passantragstellung-Online durch den HFV erteilt, sofern dies die FuO im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

2.1.2 Abmeldung durch den aufnehmenden Verein

Die Abmeldung von Spielern/Spielerinnen kann über DFBnet Passantragstellung-Online auch vom aufnehmenden Verein für die Spieler*innen im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des jeweiligen Spielers/der jeweiligen Spielerin bzw. bei Minderjährigen aller gesetzlichen Vertretungen schriftlich vorliegen.

Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.



Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Wird ein Antrag auf Spielberechtigung mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, wird der bisherige Verein per elektronisches Postfach informiert und unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung aufgefordert. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gelten Spieler*innen als freigegeben.

Die Spielberechtigung wird ab dem Tag der Reaktion auf die Abmeldung durch den abgebenden Verein im DFBnet, spätestens aber 15 Tage nach Antragstellung vom aufnehmenden Verein durch den HFV erteilt, sofern dies die FuO im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

2.1.3. Abmeldung mit Vorlage eines Nachweises der Abmeldung des Vorvereines

Der aufnehmende Verein stellt den Antrag auf Spielberechtigung mittels DFBnet Passantragstellung-Online, sofern die vollständigen Antragsunterlagen inkl. Abmeldenachweis vorliegen. Das erforderliche Abmeldedatum muss dem vorliegenden Abmeldenachweis entnommen und in das DFBnet übernommen werden. Der vorliegende Nachweis über die Abmeldung ist innerhalb von 14 Tagen ab Antragstellung der HFV-Geschäftsstelle zu übermitteln.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Wird der Nachweis über die Abmeldung vom aufnehmenden Verein eingereicht und die Abmeldung nicht innerhalb von 14 Tagen vom abgebenden Verein bestätigt, oder ein Einspruch eingelegt, gelten die Spieler*innen als freigegeben. Andernfalls wird der Antrag ab Tag 15 kostenpflichtig abgewiesen.

Eine Ersatz-Zustimmung wird auch erteilt, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein den elektronischen Spielpass nicht innerhalb von 14 Tagen, ab dem tatsächlichen Tag der Abmeldung in das DFBnet vorgenommen hat.

Wird das Abmeldedatum vom Spielbetrieb im DFBnet eingegeben und bestreiten die Spieler*innen nach dem Abmeldedatum noch ein Spiel für den abgebenden Verein, ist eine erneute Abmeldung erforderlich.

Die bisherige Abmeldung vom Spielbetrieb verliert ihre spieltechnische Wirksamkeit.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung vom Spielbetrieb.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.



Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und den Spielern/Spielerinnen über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Zustimmung zum Vereinswechsel auf Vereinsbriefpapier mit Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person bedingungslos erklärt hat. Eine Mitteilung vom elektronischen Postfach des abgebenden Vereins an das elektronische Postfach des aufnehmenden Vereins ist ausreichend.

Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Absatz 4.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag ist keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

Gehen für die gleichen Spieler*innen Spielberechtigungsanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielberechtigung für den Verein zu erteilen, der zuerst den Antrag gestellt und die vollständigen Vereinswechselunterlagen vorliegen hat. Die Spieler*innen sind wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

3. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel von Amateuren/Amateurinnen kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

3.1 Vom 1.7. bis zum 30.9. (Wechselperiode I)

3.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Amateure/Amateurinnen können sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

4. Spielberechtigung für Pflichtspiele von Ligamannschaften

4.1 Wechselperiode I

Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 30.9..

Der HFV erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Absatz 4.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 01.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nehmen Spieler*innen an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und melden sich innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden des Vereins aus diesem Wettbewerb



vom Spielbetrieb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag. Innerhalb dieser Frist ist eine Mitteilung an den jeweiligen spielleitenden Ausschuss abzugeben.

- 4.2 Bei Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateurspielern/Amateurspielerinnen gemäß Absatz 4.1, gilt Absatz 2.1.1 Satz 3 zweiter Halbsatz entsprechend

4.2.1 Bei Abmeldung von Spielern/Spielerinnen bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 30.09. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 30.09. durch den Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird.

Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse des neuen Spieljahres.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der:

1. Futsal-Spielklassenebene (Futsal-Bundesliga)	€ 2 .000,00
2. Futsal-Spielklassenebene (Regionalliga)	€ 750,00
ab der 3. Futsal-Spielklassenebene	€ 300,00

Die Höhe der Entschädigung bei Vereinswechseln von Spielerinnen beträgt unabhängig der Spielklassenebene € 25,00.

4.2.2 Wechseln Spieler*innen zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins im neuen Spieljahr.

4.2.3 Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen des HFV gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können grundsätzlich nicht als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt werden.

Für die Regelung ist innerhalb des HFV maßgebend, ob der aufnehmende Verein am 01. Januar (Stichtag) des laufenden Kalenderjahres mit keiner eigenen A-, B- oder C-Juniorenmannschaft am Spielbetrieb teilgenommen hat.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem



Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im Zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

4.2.4 Die Bestimmungen des Absatzes 4.2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

4.2.5 Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und den Spielern/Spielerinnen sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

4.3 Wechselperiode II

Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 9 (2g) SpO bleibt unberührt.

5. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

6. Spielberechtigung für Pflichtspiele der Alten Herren, Senioren, in Pokalwettbewerben des HFV (vgl. § 4 (2) SpO) und Freundschaftsspielen von Ligamannschaften

Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt.

7. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz von Spielern/Spielerinnen in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des HFV nicht den Einsatz in einer Auswahl des HFV.

8. Vereinswechsel von Kindern und Jugendlichen



Beim Vereinswechsel eines Mädchens oder eines Junioren gehen § 32 und § 33 FuO vor.

9. Spielberechtigung für Spieler*innen, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

- 9.1. Im Bereich des DFB dürfen Amateure/Amateurinnen eine Spielberechtigung, die diesen Status beibehalten, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 5 ff FuO erteilt werden. Die Zustimmung ist vom HFV beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung von Spielern/Spielerinnen im Sinne des § 5 FuO bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.
- 9.2. Für Amateure/Amateurinnen, die Vertragsspieler*innen werden, gelten darüber hinaus § 10 (1) und (3) FuO.
- 9.3. Wollen Spieler*innen eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.
Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spieler*innen.
- 9.4. Die Bestimmungen des Absatzes 4 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 5a Grundsätze für die Beantragung einer Spielberechtigung mittels DFBnet Passantragsstellung-Online bei Wechsel von Spielern/Spielerinnen von Mitgliedsverbänden, die noch Spielpässe haben

Für die Beantragung einer Spielberechtigung mittels DFBnet Passantragstellung-Online bei Wechseln von Spielern/Spielerinnen von Mitgliedsverbänden, die noch Spielpässe haben, gelten die Grundsätze gem. § 5 FuO mit Ausnahme des folgenden Grundsatzes:

Abmeldung mit der vorliegenden Rückseite des bisherigen Spielpasses

Ist der Spielpass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielberechtigung notwendigen Angaben mittels DFBnet Passantragstellung-Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung vom Spielbetrieb, Tag des letzten Pflichtspiels), wird der abgebende Verein mit elektronischer Mitteilung durch den HFV über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.

Der aufnehmende Verein stellt den Antrag auf Spielberechtigung mittels DFBnet Passantragstellung-Online, sofern die vollständigen Antragsunterlagen inkl. Abmeldenachweis vorliegen. Das erforderliche Abmeldedatum muss dem Spielpass entnommen und in das DFBnet übernommen werden. Der vorliegende Spielpass ist innerhalb von 14 Tagen ab Antragstellung der HFV-Geschäftsstelle zu übermitteln.

Wird der Spielpass vom aufnehmenden Verein eingereicht und die Abmeldung nicht innerhalb von 14 Tagen vom abgebenden Verein bestätigt, oder ein Einspruch gegen die Angaben eingelegt, gelten die Spieler*innen als freigegeben. Andernfalls wird der Antrag ab Tag 15 kostenpflichtig abgewiesen. Eine Ersatz-Zustimmung wird auch erteilt, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein den Spielpass nicht innerhalb von 14 Tagen, ab dem tatsächlichen Tag der Abmeldung in das DFBnet vorgenommen hat. Im Übrigen gelten die Regelungen nach § 5 FuO entsprechend.



§ 6 Wegfall von Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren/Amateurinnen

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der/die Spieler*in für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
 - 2.1 Wenn ein*e Spieler*in während des Laufs einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
 - 2.2 Wenn ein*e Spieler*in, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt hat, zu ihrem alten Verein zurückkehrt.
 - 2.3 Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Futsal-Spieler*innen, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Futsal-Spieler*innen der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 01.07. im Zeitraum 01. bis 14.07., dem neuen Verein als Futsal-Spieler*in nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Futsal-Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten.
 - 2.4 Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebs, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
 - 2.5 Für Spieler*innen, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
 - 2.6 Wenn Amateure/Amateurinnen nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben.

Entsprechendes gilt für Vertragsspieler*innen mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Zeiträume, in denen aufgrund von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt. Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 6 Monate betragen darf.

Die Spielberechtigung für Freundschaftsspiele und § 6 (1) und (2) FuO gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine



Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Regional- oder Bundesspielklasse erteilt werden.

§ 7 Übergebietlicher Vereinswechsel von Amateuren/Amateurinnen

- (1) Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielberechtigung grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers/der Spielerin schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tag der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
- (2) Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Futsal-Spielpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor oder sind die Eintragungen gemäß § 5 in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielberechtigung, sofern dies die Bestimmungen im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.
- (3) Ist gegen einen Spieler/eine Spielerin ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein*e Spieler*in durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hier- durch nicht berührt.

Eine nach (2) dieser Bestimmung erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

- (4) Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner RuVO.
- (5) Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergebietlichen Vereinswechsels gilt § 5 FuO entsprechend.

§ 8 Vertragsspieler*innen

Auf Vertragsspieler*innen finden die Vorschriften für Amateure/Amateurinnen Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler/eine Vertragsspielerin zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem/der Spieler*in dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein*e Vertragsspieler*in darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß



gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß der RuVO des HFV geahndet.

- (1) Verträge mit Vertragsspielern/Vertragsspielerinnen bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 2 (2) FuO entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und des HFV verstoßen. Ist ein*e Spielervermittler*in an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen/deren Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.
Verträge mit Vertragsspielern/Vertragsspielerinnen müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler*innen über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler*innen unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrags drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.
- (2) Die Vereine und die Spieler*innen sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem HFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler*innen zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen.

Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den HFV findet nicht statt. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem HFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 13 (1.3) FuO) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem HFV eingegangen sein. Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom HFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom HFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

- (3) Sofern der Abschluss eines Vertrags angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrags eine Spielberechtigung nur für den Verein erteilt werden, mit dem der*die betreffende Spieler*in den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielberechtigung beim zuständigen Verband vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrags erlischt eine bis dahin geltende Spielberechtigung für einen anderen Verein.



Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers/einer Spielerin bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der/die Spieler*in als Amateur*in für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielberechtigung als Amateur*in beim HFV beantragt werden.

- (4) Bei einem Vereinswechsel gilt für den/die Vertragsspieler*in § 10 FuO.
- (5) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 FuO und die einschlägigen Bestimmungen der Regional- und Landesverbände Anwendung. Die Erteilung der Spielberechtigung für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der/die Spieler*in seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrags, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.

§ 9 Einhaltung von Verträgen (Annex 7 Nr. 7 FIFA-Reglement für den Status und Transfer von Spielern/Spielerinnen)

Ein*e Vertragsspieler*in (Nicht-Amateur*in), der bei einem Feldfußball-Verein als Feldfußballer*in unter Vertrag steht, darf mit einem Futsal-Verein nur einen zweiten Vertrag als Futsal-Spieler*in unterzeichnen, sofern eine entsprechende schriftliche Einwilligung seines Feldfußball-Vereins vorliegt. Ein*e Vertragsspieler*in (Nicht-Amateur*in), der bei einem Futsal-Verein als Futsal-Spieler*in unter Vertrag steht, darf mit einem Fußball-Verein nur einen zweiten Vertrag als Feldfußballer*in unterzeichnen, sofern eine entsprechende schriftliche Einwilligung seines Futsal-Vereins vorliegt.

§ 10 Vereinswechsel eines Vertragsspielers/einer Vertragsspielerin (einschließlich Statusveränderungen)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs/einer Amateurin mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers/einer Vertragsspielerin gelten die nachstehenden Regelungen:

- (1) Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers/einer Vertragsspielerin kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 - 1.1. Vom 01.07. bis zum 30.09. (Wechselperiode I)
 - 1.2. Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II)
 - 1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers/einer Vertragsspielerin, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Vertragsspieler*in gebunden war und danach keine Spielberechtigung für einen Verein, auch nicht als Amateur*in, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12. erfolgen.
Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30.06. eines Jahres haben.
 - 1.4. Ein*e Vertragsspieler*in kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielberechtigung besitzen. In diesem Zeitraum kann der/die Spieler*in in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 10 (7) FuO bleibt unberührt.
- (2) Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers/einer Vertragsspielerin, dessen/deren Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist und der/die beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler*in wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen.



Die Spielberechtigung kann auch ohne Vorlage des bisherigen Futsal-Spielpasses oder ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß erteilt werden.

- (3) Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs/einer Amateurin, der/die beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler*in wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. (Wechselperiode I) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der/die Spieler*in in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur*in vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielberechtigung sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 10 (1.4) FuO angerechnet. In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) kann ein*e Amateur*in eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler*in nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
- (4) Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler*in eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
- (5) Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 30.09. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Antrages auf Spielberechtigung beim HFV. Bis zum 30.09. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrags muss ebenfalls bis spätestens 30.09. bzw. 31.01. beim HFV vorliegen.
- (6) Hat ein Verein einem/einer Vertragsspieler*in aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der/die Spieler*in nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.
- (7) Hat ein*e Vertragsspieler*in einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der/die Spieler*in nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
- (8) Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers/einer Vertragsspielerin, dessen/deren Vertrag beim ab- gebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs/einer Amateurin, der/die beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler*in wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der/die Spieler*in sein/ihr Spielrecht als Amateur*in, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 5. FuO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.
- (9) Für einen/eine Amateur*in, der/die bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur*in vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrags die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler*in vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene



Entschädigungsbetrag nach § 5 FuO zu entrichten.

- (10) § 5. FuO (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
- (11) Für den Wechsel eines Vertragsspielers/einer Vertragsspielerin mit Statusveränderung (zum/zur Amateur*in) gelten die §§ 5 bis 7 FuO einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
- (12) Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der/die Vertragsspieler*in seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 11 Internationaler Vereinswechsel

- (1) Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.
- (2) Ein*e Futsal-Spieler*in, der bei einem Nationalverband registriert ist, darf nur für einen Futsal-Verein eines anderen Nationalverbands registriert werden, wenn dieser vom ehemaligen Verband einen internationalen Futsal-Freigabebeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Futsal-Freigabebeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins für Feldfußball gilt auch für die Ausstellung eines internationalen Futsal-Freigabebescheins. Das entsprechende Verfahren ist im Anhang 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spieler*innen geregelt. Der internationale Futsal-Freigabebeschein muss sich vom internationalen Freigabebeschein für Feldfußball unterscheiden. Für Spieler*innen unter zwölf Jahren ist kein internationaler Futsal-Freigabebeschein auszustellen.
- (3) Im Bereich des DFB darf eine Spielberechtigung einem Amateur/einer Amateurin, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 5 bis 7 FuO erteilt werden. Die Zustimmung ist vom HFV beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung des Spielers/der Spielerin im Sinne des § 5 FuO bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.
- (4) Für den/die Amateur*in, der/die Vertragsspieler*in wird, gelten darüber hinaus § 10 (1) und (3) FuO.
- (5) Will ein*e Spieler*in eines Vereins des HFV zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich. Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.
- (6) Die Bestimmungen gemäß (3) gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.



§ 12 Reamateurisierung eines Nicht-Amateurs/einer Nicht-Amateurin, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur*in

- (1) Einem/Einer Nicht-Amateur*in, der/die bei einem Verein als Amateur*in spielen will, kann die Amateur*inneneigenschaft auf seinen Antrag zurückverliehen werden.
- (2) Für Spieler*innen, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateur*innen für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur*in wechseln, trifft der Kontrollausschuss des DFB die Entscheidung über die Reamateurisierung. Die Spielberechtigung erteilt sodann der HFV.
- (3) Der Wechsel eines Nicht-Amateurs/einer Nicht-Amateurin, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur*in kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 - 3.1. Vom 01.07. bis zum 30.09. (Wechselperiode I)
 - 3.2. Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II)
- (4) Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs/Nicht-Amateurin gemäß Artikel 3, Absatz 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung als Amateur*in erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der/die Spieler*in sein letztes Spiel als Nicht-Amateur*in bestritten hat (Artikel 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.
 - 4.1. Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielberechtigungsantrags beim HFV. Bis zum 30.09. oder zum 31.01. muss zudem die Beendigung des Vertrags als Nicht-Amateur*in nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.
- (5) § 5 FuO (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
- (6) Bei einer Reamateurisierung wird keine Entschädigung fällig.

§ 13 Verpflichtung eines Nicht-Amateurs/einer Nicht-Amateurin, der/die von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler*in

1. Einem/Einer Nicht-Amateur*in, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler*in in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung durch den HFV unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - 1.1. Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur*in muss vorliegen.



- 1.2. Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur*in muss durch Zeitablauf oder ein vernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - 1.3. Der/Die Nicht-Amateur*in, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler*in verpflichtet.
 - 1.4. Der Spielberechtigungsantrag muss in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. oder in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. beim HFV eingegangen sein. Bis zum 30.09. oder 31.01. muss zudem die Beendigung des Vertrags als Nicht-Amateur*in nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.
 - 1.5. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler*in eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
2. § 5 FuO (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
 3. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Wechsel eines Vertragsspielers/einer Vertragsspielerin zu einer Tochtergesellschaft. Für die Erteilung der Spielberechtigung gelten die einschlägigen Regelungen dieser Spielklasse.

§ 14 Strafbestimmungen für Amateure/Amateurinnen und Vereine

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure/Amateurinnen und Vereine kann nach den Strafbestimmungen des HFV geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
 - a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers/einer Spielerin zu einem anderen Verein,
 - b) von dem zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
2. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateuren/Amateurinnen durch Dritte.
3. Die Bestimmungen in Absatz (1) Und (2) gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 15 Strafbestimmungen für Vertragsspieler*innen und Vereine

Wird die Verpflichtung gemäß § 2 (2.2) FuO nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielberechtigung bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der/die Spieler*in sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 5 FuO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielberechtigung. Will dagegen der/die Spieler*in sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 5 FuO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 2 (2.2) FuO oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 8 (2) FuO sind mit Geldstrafen nicht unter € 250,00 zu ahnden. Verstöße gegen



die Nachweispflicht gemäß § 2 (2.2) FuO können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 16 Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen § 5 FuO

Die Ahndung von Verstößen gegen § 5 FuO hat nach der RuVO des HFV zu erfolgen.

§ 17 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spieler*innen über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlung, ist eine Schlichtungsstelle beim HFV eingerichtet. Diese ist mit einem unabhängigen Schlichter besetzt und kann auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.
- (2) Der HFV regelt die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstellen in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen sind dem DFB mitzuteilen.

§ 18 Überfällige Verbindlichkeiten

- (1) Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern/Spielerinnen und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Vertragsspielern/Vertragsspielerinnen abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen.
- (2) Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage für mehr als 30 Tage versäumt, kann gemäß (4) sanktioniert werden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, insbesondere den Arbeitsgerichten, ist vorrangig und vorab zu beschreiten. Das Gleiche gilt im Hinblick auf bestehende verbandsinterne Rechtsschutzmöglichkeiten innerhalb des HFV. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine ausschließliche Zuständigkeit der FIFA des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.
- (3) Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieser Bestimmung gilt, muss ihn der Gläubiger (Spieler*in oder Verein) schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.
- (4) Die Rechtsorgane des DFB bzw. des HFV können bei Verstößen folgende Sanktionen verhängen:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafe
 - d) Verbot, für eine oder zwei vollständige und aufeinanderfolgende Wechselperioden auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler*innen zu verpflichten.
- (5) Die in (4) genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.



- (6) Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Sanktion verhängt.
- (7) Die Vollstreckung des Registrierungsverbots gemäß (4) Buchstabe d) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Mit der Aussetzung des Registrierungsverbots legt die zuständige Instanz für den betreffenden Verein eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest. Begeht der betreffende Verein während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung widerrufen und das Registrierungsverbot vollstreckt; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen.
- (8) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können bei einer einseitigen Vertragsauflösung von Arbeitsverträgen durch die jeweils zuständigen Organe weitere Sanktionen gemäß der DFB-Satzung verhängt werden.

§ 19 Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

- (1) Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem anderen Verein/den anderen Vereinen und umgekehrt oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
- (2) Verstöße gegen (1) können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 20 Dritteigentum an wirtschaftlichen Spieler*innenrechten

- (1) Weder Vereine noch Spieler*innen dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers/einer Spielerin von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
- (2) Verstöße gegen die obigen Bestimmungen können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
- (3) Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 21 Spieljahr – Spielpause

- (1) Das Spieljahr beginnt in der Regel am 01.07. und endet mit dem 30.06. des folgenden Jahres.
- (2) Der HFV ist verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten.

Durch die Spielpause darf die Veranstaltung von Bundesspielen und die Teilnahme von Mannschaften oder einzelner Spieler*innen an Bundesspielen nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.



§ 22 Spielbetrieb

- (1) Alle Verbandswettbewerbe in der Halle werden nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA gespielt.
- (2) Für die Teilnahme an Futsal-Spielen im Ligabetrieb ist grundsätzlich eine eigene Futsal-Spielberechtigung erforderlich.
- (3) Eine Futsal-Spielberechtigung ist verpflichtend für die Teilnahme an der Deutschen Futsal-Meisterschaft der Herren, die Futsal-Bundesliga und für den in Ligen organisierten Spielbetrieb auf Regional- oder HFV-Ebene.
- (4) Der HFV kann für Spielklassen unterhalb der obersten Spielklasse auf HFV-Ebene von (2) abweichende Bestimmungen für den sonstigen Futsal-Spielbetrieb erlassen. In diesem Fall kann ein*e Spieler*in für seinen Feldfußball-Verein, in dem er eine Spielberechtigung für den Feldfußball besitzt, auch an Futsal-Spielen teilnehmen. Die Teilnahme ist nicht gestattet, wenn der/die Spieler*in eine Futsal-Spielberechtigung für einen anderen Verein besitzt.
- (5) **Spielgemeinschaften**
Spielgemeinschaften können zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes nur in der untersten Spielklasse der Futsal-Ligen gebildet werden.
- (6) **Pilotprojekte zum gemischten Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften)**
Zur Flexibilisierung des Spielbetriebs können Pilotprojekte zum gemischten Spielen durchgeführt werden. Hierbei kann festgelegt werden, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herrenmannschaften erteilt wird.
Die Spielberechtigung der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.
Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um weitere zwölf Monate verlängert werden.

§ 23 Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften

- (1) Spielberechtigte Spieler*innen eines Mitgliedsverbandes des DFB angehörenden Vereins dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Nationalverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des HFV, soweit der HFV die Spielberechtigung erteilt hat.
- (2) Spieler*innen eines dem HFV angehörenden Vereins dürfen in Spielen ausländischer Mannschaften nicht mitwirken. Für die Teilnahme an Freundschaftsspielen einschließlich der Probespiele kann der spielleitende Ausschuss des HFV mit Zustimmung des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft, für den bzw. für die der/die Spieler*in eine Spielberechtigung besitzt, Ausnahmegenehmigungen erteilen.



§ 24 Spiele mit ausländischen Mannschaften

- (1) Spiele mit ausländischen Futsal-Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB oder bei Zuständigkeit des HFV. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden nach § 7 (1a) der RuVO des DFB bzw. den Bestimmungen des HFV bestraft.
- (2) Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten. In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB mit Zustimmung des HFV eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.
- (3) Die Absätze (1) und (2) dieser Bestimmung gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 25 Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

- (1) Für den Spielbetrieb von Auswahlmannschaften gelten die Bestimmungen und Reglemente des DFB und der FIFA. Die Aufstellung von Auswahlmannschaften bzw. Einberufung der Spieler*innen und die Veranstaltung von Spielen mit solchen Auswahlmannschaften obliegen ausschließlich dem DFB bzw. dem HFV.
- (2) Futsal-Spiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die JO des DFB bzw. des HFV keine anderen Regelungen vorsehen. § 4 (4) FuO. bleibt unberührt.

§ 26 Abstellung von Spielern/Spielerinnen

- (1) Die Vereine des HFV und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen des DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler*innen abzustellen. Die Spieler*innen sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.
- (2) Angeforderte Spieler*innen sind für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Futsalpflichtspiele nicht spielberechtigt, es sei denn, der Anfordernde erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrgangs für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrgangs fallen. Diese Regelung gilt bei Qualifikationsspielen mit vorherigem Trainingslager auch für den Anreisetag, wenn keine Futsal-Pflichtspiele anstehen.
- (3) Ein Verein, der einen/eine Spieler*in abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Futsalpflichtspiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielabsetzung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet. Bei Einberufung von A-Junioren/B-Mädchen des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Mädchen/Junioren-



Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.

- (4) Bei konkurrierenden Anforderungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände hat die Anforderung des DFB Vorrang.
- (5) Die Entscheidung über derartige Tatbestände und deren etwaige Ahndung obliegt den Rechtsorganen des DFB bzw. dem HFV.
- (6) Die Abstellung von ausländischen Spielern/Spielerinnen in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA. Bei Abstellung von ausländischen Spielern/Spielerinnen haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

§ 27 Persönliche Strafen

- (1) Wenn ein*e Spieler*in nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt.
- (2) Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der/die Spieler*in bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz für Futsal-Spiele gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Eine Erstreckung auf sonstige Fußballspiele (Feldfußball, Beachsoccer) erfolgt nur, wenn dies von der zuständigen Rechtsinstanz wegen der Schwere eines Vergehens ausdrücklich angeordnet wird. Über eine solche Anordnung sind sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften, bei denen ein*e Spieler*in über eine Spielberechtigung für sonstige Fußballspiele verfügt, unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit umgehend zu informieren. Diese Grundsätze gelten im umgekehrten Fall auch für Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen im Feldfußball oder Beachsoccer.
- (3) Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers/einer Spielerin (Rote Karte) einer deutschen Futsal-Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestands auszusetzen.

§ 28 Zuständigkeit bei Sportgerichtsverfahren

Die Sportgerichte des HFV sind für sportgerichtliche Verfahren und Strafen im Zusammenhang mit den von ihnen veranstalteten Futsal-Spielen allein zuständig. Bei vom NFV veranstalteten Futsal-Wettbewerben liegt die Zuständigkeit beim NFV. Bei vom DFB veranstalteten Futsal-Wettbewerben liegt die Zuständigkeit beim DFB.

§ 29 Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen

Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB, NFV und des HFV unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen wirken für und gegen den DFB, seine Mitgliedsverbände, deren Vereine sowie deren Mitglieder. Das Gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB.



§ 30 Grundlagen

Für den Jugendbereich gelten nachfolgende besondere Bestimmungen bei der Organisation des Spielbetriebs.

§ 31 Organisation des Spielbetriebs

- (1) Alle Mädchen- und Junioren-Wettbewerbe in der Halle werden nach den offiziellen FIFA-Regeln für Fußballspiele in der Halle gespielt.
- (2) Zulässige Abweichungen werden vom HFV gesondert geregelt.
- (3) Die Spieldauer wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (4) Für die Teilnahme an Futsal-Spielen für Mädchen und Junioren ist grundsätzlich keine eigene Futsal-Spielberechtigung gemäß FuO erforderlich. Eine solche eigene Spielberechtigung ist verpflichtend nur erforderlich, wenn
 - a) dies für Wettbewerbe vorgeschrieben wird
 - b) Mädchen/Junioren eine Feldfußball-Spielberechtigung für einen Verein besitzen und für einen andern Verein Futsal spielen möchten oder
 - c) Mädchen/Junioren keine Feldfußball-Spielberechtigung besitzen und sie ausschließlich Futsal spielen möchten.
- (5) Spielgemeinschaften und Jugendfördervereine können am Spielbetrieb teilnehmen.
- (6) Die Bestimmungen des Vereinswechsels des § 5 FuO zur Entschädigung kommen nicht zur Anwendung. Es ist nicht möglich, durch die Zahlung einer Entschädigung die Freigabeerteilung durch den abgebenden Verein zu ersetzen.

§ 32 Spielberechtigung beim Vereinswechsel

- (1) Besitzen Mädchen/Junioren eine Futsal-Spielberechtigung für einen Verein (abgebender Verein) und beantragen eine neue Futsal-Spielberechtigung bei einem anderen Verein (aufnehmender Verein), gelten die nachfolgenden Bestimmungen für den Futsal-Vereinswechsel.
- (2) Dem Junior/Dem Mädchen darf in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielberechtigung erteilt werden.
- (3) Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Grundsätze des Vereinswechsels gemäß § 5 FuO entsprechend, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.

Eine Abmeldung beim bisherigen Verein hat zum 30.06. zu erfolgen.

Der Vereinswechsel kann in den folgenden Wechselperioden stattfinden:

Wechselperiode I: 01.07. - 30.09.

Wechselperiode II: 01.01. - 31.01.

Der Vereinswechsel richtet sich nach § 5 FuO.



Besteht neben der Spielberechtigung für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der II. Wechselperiode die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

Es gelten folgende Wartefristen sind in den einzelnen Altersklassen:

- a) A- bis D-Junioren/B- bis D-Mädchen
Bei einem Vereinswechsel zum festgelegten Stichtag wird mit Zustimmung des abgebenden Vereins die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung erteilt; ohne Zustimmung des abgebenden Vereins gilt eine Wartefrist bis zum 01.11. des Jahres. Bei Vereinswechseln innerhalb des Spieljahres beträgt die Wartefrist bis zu einer Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele bei Zustimmung des abgebenden Vereins 3 Monate, ohne Zustimmung 6 Monate. Für A-Junioren des älteren und B-Mädchen des älteren Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen der §§ 5 bis 17 FuO. Ist der Junior/das Mädchen Vertragsspieler*in, gelten die §§ 8 und 10 FuO. Besteht neben der Spielberechtigung für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefristen die Zustimmung beider Vereine erforderlich.
- b) E- bis G-Junioren/E- bis G-Mädchen (Bambinis)
Junioren/Mädchen dieser Altersklassen können zum festgelegten Stichtag zu einem neuen Verein ohne Wartezeit und ohne Zustimmung des abgebenden Vereins wechseln. Bei Vereinswechseln innerhalb des Spieljahres beträgt die Wartefrist 3 Monate.
- c) Freundschaftsspiele aller Junioren-/Mädchenklassen
Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen sind Mädchen/Junioren für Freundschaftsspiele beim neuen Verein spielberechtigt.

Die Wartefrist entfällt, wenn

- a) Mädchen/Junioren nachweislich 6 Monate nicht gespielt haben oder
- b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen.

§ 33 Übergebietslicher und internationaler Vereinswechsel von Futsal-Spielern/Futsal-Spielerinnen

- (1) Der für den neuen Futsal-Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielberechtigung grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers/der Spielerin schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn
 - a) Mädchen/Junioren nachweislich 6 Monate nicht gespielt haben,
 - b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
 - c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,
 - d) Mädchen/Junioren der Altersklasse E-Junioren/-Mädchen und jünger zum Spieljahresende wechseln.

Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartefristen führen, als nach § 35 (4) höchstens zulässig sind.

- (2) Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 20 Tagen – gerechnet vom Tag der



Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.

- (3) Ist der aufnehmende Verband der HFV und liegt der Futsal-Spielpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins dem HFV vor oder sind die Eintragungen gemäß § 5 FuO im DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielberechtigung, sofern die Bestimmungen der DFB-JO und der HFV-JO dies im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der HFV verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.
- (4) Ist gegen Mädchen/Junioren ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder haben sie ein solches zu erwarten, so unterliegt er/sie insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entziehen sich Mädchen/Junioren durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Eine nach (3) erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.
- (5) Bei einem Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb des HFV die Rechtsorgane des HFV nach den Bestimmungen seiner RuVO. Geht der Wechsel über die Grenzen des HFV hinaus, so sind in erster Instanz das Sportgericht des nächsthöheren Verbandes zuständig. Handelt es sich um einen Wechsel in den Bereich des DFB ist in erster Instanz das DFB-Sportgericht und in zweiter Instanz das DFB-Bundesgericht zuständig.
- (6) Für den internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar. Dieses FIFA-Reglement und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen werden als Anhang dieser Ordnung beigefügt. Für die Erteilung der Spielberechtigung gilt § 11 FuO in Verbindung mit §§ 2 ff. FuO.

§ 34 Altersklasseneinteilung

- (1) Die Futsal-Jugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 01.01. eines jeden Jahres.
- (2) Die Futsal-Jugend spielt in folgenden Altersklassen:
 - a) A-Junioren (U19/U18): A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. In dieser Altersklasse sind auch Mädchen-Mannschaften zulässig.
 - b) B-Junioren/B-Mädchen (U 17/U 16): B-Junioren/B-Mädchen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - c) C-Junioren/C-Mädchen (U15/U14): C-Junioren/C-Mädchen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.



- d) D-Junioren/D-Mädchen (U13/U12): D-Junioren/D-Mädchen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - e) E-Junioren/E-Mädchen (U11/U10): E-Junioren/E-Mädchen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - f) F-Junioren/F-Mädchen (U9/U8): F-Junioren/F-Mädchen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - g) G-Junioren/G-Mädchen (Bambini/U7): G-Junioren/G-Mädchen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- (3) Es sind auch gemischte Mannschaften (Mädchen und Junioren) zulässig. B- und C- Mädchen dürfen nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten in Junioren-Futsal-Mannschaften spielen.
Eine Spielberechtigung wird auf Antrag an den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gewährt.
Im Bereich der B-Junioren/B-Mädchen und jünger sind gemischte Staffeln (Junioren- und Mädchen-Futsal-Mannschaften) zulässig.
Auf Antrag des Vereins an den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann einzelnen Mädchen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Futsal-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse erteilen.
Auf Antrag eines betroffenen Vereins an den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann eine Mädchen-Futsal-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse eingeteilt werden.

§ 35 Freigabe von Mädchen und Junioren für Frauen- und Herren-Futsal-Mannschaften

- (1) Mädchen/Junioren dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauen-Futsal-Mannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Mädchen/Junioren nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften tragen dann die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der maßgeblichen SpO. Außerdem werden die betreffenden Vereine und Tochtergesellschaften bestraft. Gegen die Mädchen/Junioren können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielberechtigung für alle Herren-Futsal-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielberechtigung für Junioren-Futsal-Mannschaften bleibt daneben bestehen.
- (3) Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielberechtigung für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Futsal-Mannschaft möglich.
- (4) B-Mädchen des älteren Jahrgangs kann der HFV eine Spielberechtigung für alle Frauen-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielberechtigung für Mädchen-Mannschaften bleibt daneben bestehen.
- (5) Besteht für A-Junioren des jüngeren oder B-Mädchen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den Verbands-Jugendausschuss



bzw. Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball eine Spielberechtigung für eine Futsal- Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

- (6) Mädchen/Junioren mit einer Spielberechtigung nach (2) bzw. (4) werden für sportliche Vergehen, deren sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.
- (7) Mädchen/Junioren, denen die Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauen-Mannschaften nach (2) bzw. (4) erteilt worden ist, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Jugendmannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art der Mädchen/Junioren.
- (8) Wegen der Einberufung eines Mädchens oder eines Juniors mit einer Spielberechtigung nach (2) bzw. (4) in der Herren- bzw. Frauen-Futsal-Mannschaft seines/ihres Vereins oder in der Mannschaft der Tochtergesellschaft seines/ihres Vereins darf kein Mädchen/Juniorenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.
- (9) Mädchen/Junioren des älteren Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spielerinnen/Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.

§ 36 Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

- (1) Auf Antrag eines Futsal-Jugendförderverein oder Jugendförderverein kann dieser zum Jugend-Futsal-Spielbetrieb zugelassen werden.
- (2) Soweit die Möglichkeit nach (1) eröffnet wird, ist die Zulassung an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - a) Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).
 - b) Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
 - c) Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen.
 - d) Der Verein muss mindestens die Altersklasse der A-Junioren bzw. der B-Mädchen mit mindestens einer Futsal-Mannschaft besetzt haben. Der Futsal-Jugendförderverein oder Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.
 - e) Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem Verbands-Jugendausschuss bzw. Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.
- (3) Aus dem Status als Futsal-Jugendförderverein oder Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:
 - a) Spieler oder Spielerinnen, die einem Futsal-Jugendförderverein oder Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein.
 - b) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Futsal-Jugendfördervereins oder Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselvoraussetzungen



- zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist eine neue Futsal- oder Feldfußball-Spielberechtigung zu beantragen.
- c) Mädchen und Junioren des Futsal-Jugendfördervereins oder Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden.
 - d) Auf dem Futsal-Spielpass oder Feldfußball-Spielpass ist unter dem Namen des Futsal-Jugendfördervereins oder Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler oder die Spielerin angehört. Gleiches gilt für den Eintrag und Ausdruck aus der zentralen Passdatenbank, wenn der jeweilige Landesverband keine Spielpässe ausstellt.
 - e) Bei Neugründung des Futsal-Jugendfördervereins oder Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Futsal-Jugendförderverein oder Jugendförderverein.
 - f) Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt; diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Futsal- Jugendfördervereins oder Jugendfördervereins eingeteilt ist.
- (4) Entfällt die Zulassung eines Futsal-Jugendfördervereins oder Jugendfördervereins gilt Folgendes: Die betreffenden Spieler oder Spielerinnen sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.
- (5) Zur Ausgestaltung der Teilnahme von Futsal-Jugendfördervereinen oder Jugendfördervereinen am Spielbetrieb gelten die Richtlinien gemäß § 22 JO.

§ 37 Besondere Bestimmungen für Spielgemeinschaften

- (1) Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Futsal-Jugendspielbetriebs im Bereich des HFV beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern oder Spielerinnen die Teilnahme am Futsal-Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern oder Spielerinnen unterschiedlicher Vereine.
- (2) Eine Spielgemeinschaft ist unter folgenden Voraussetzungen mit einer oder zwei Mannschaften in einer Altersklasse für eine Saison zum Futsal-Jugendspielbetrieb zuzulassen:
 - a) Ein Verein beantragt die Zulassung und übernimmt gegenüber dem HFV die Verantwortung für die Organisation des Spielbetriebs aller zum Spielbetrieb in einer Altersklasse angemeldeten Mannschaften der Spielgemeinschaft.
 - b) Für jeden an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein wird gesondert dargelegt, dass er allein mehreren der ihm angehörenden Spielern oder Spielerinnen einer Altersklasse keine Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen kann, weil die Anzahl der Spieler oder Spielerinnen nicht zur Bildung einer bzw. einer weiteren Mannschaft ausreicht.
 - c) Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und



jeweils mindestens einen Spieler oder eine Spielerin aktiv am Futsal-Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.

- (3) Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt dem HFV. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften an landesverbandsübergreifenden Spielklassen ist unzulässig. Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft oder einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine spielt.
- (4) Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.

§ 38 Zweitspielrecht

- (1) Ein Futsal-Zeitspielrecht kann Mädchen/Junioren in ihren Futsal-Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit erteilt werden.
- (2) Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers/der Spielerin und die zuständigen spielleitenden Ausschüsse zustimmen.
- (3) Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich für:
 - a) Mädchen/Junioren, deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat,
 - b) Mädchen/Junioren mit wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrenntlebender Eltern),
 - c) Mädchen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse keine Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchen-Futsal-Mannschaft zum Einsatz zu kommen oder keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen;
- (4) Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Mädchen/Junioren die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

§ 39 Betreuung der Jugendlichen

- (1) Eine Beeinträchtigung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung ist zu vermeiden. Bei der Ansetzung von Wettspielen sind die gesetzlichen Bestimmungen über Feiertage zu beachten.
- (2) Vom HFV erlassene Bestimmungen hinsichtlich der sportärztlichen Untersuchungen sind von den Vereinen zu beachten und vom Verbands-Jugendausschuss bzw. Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zu überwachen.
- (3) Eine Junioren-Mannschaft und ein Junior dürfen an einem Tag nicht mehr als ein Pflichtspiel durchführen. Bei einem Junioren-Turnier darf die für die



jeweilige Altersklasse in der Turnierordnung vorgeschriebene Höchstspieldauer nicht überschritten werden. Dies gilt für den Bereich der Mädchen entsprechend.

§ 40 Rechtsprechung

- (1) Für die Rechtsprechung gelten die Bestimmungen des HFV.
- (2) Vorsitzende oder Mitglieder von Ausschüssen dürfen bei Verhandlungen in Angelegenheiten von Vereinen und Ausschüssen, denen sie angehören oder in denen sie bereits mitgewirkt haben, nicht teilnehmen.